Vereinbarung

zwischen

[redacted]

Vorname, Name, künftige Anschrift (im Folgenden **ausziehender Mieter** genannt)

und

[redacted]

Vorname, Name, bisherige Anschrift (im Folgenden **Nachmieter** genannt)

Mietobjekt:

Straße/ Hausnummer: GRAUNSTR. 7, 3.OG LINKS

Postleitzahl/ Ort: 13355 BERLIN

Lage:

Mietobjektnummer: 1100/100758-0033

Der ausziehende Mieter hat das bestehende Mietverhältnis fristgemäß zum 31.01.2012 gekündigt.

Der Nachmieter beabsichtigt die Wohnung zum 01.02.2012 anzumieten. Falls der Mietvertrag mit dem Nachmieter vor Beendigung der Kündigungsfrist des Vormieters zustande kommt, wird der Mietvertrag mit dem Vormieter zu diesem Zeitpunkt vorzeitig beendet.

Der Nachmieter ist darüber aufgeklärt, dass der Abschluss einer Vereinbarung mit dem ausziehenden Mieter für die Übernahme von Einrichtungsgegenständen, Einbauten/baulichen Veränderungen und/oder der Übernahme von Schönheitsreparaturen sowie die Übernahme der Beseitigung von Mängeln freiwillig erfolgt. Die Vermieterin macht in keinem Fall die Vergabe der Wohnung von dem Zustandekommen einer solchen Vereinbarung mit dem ausziehenden Mieter abhängig. Ohne die Vereinbarung wird die Wohnung vertragsgemäß mit dem bauseitigen Zustand seitens der Vermieterin übergeben.

Am 13.12.2011 fand eine Wohnungs(vor)abnahme mit der Vermieterin statt. Es wurden die aus dem, den Parteien bekannten, Wohnungsabnahmeprotokoll vom 13.12.2011 ersichtlichen Mängel festgestellt, zu deren Beseitigung der ausziehende Mieter gegenüber der Vermieterin verpflichtet ist, soweit der Mangel in der Spalte mit der Überschrift **„zu Lasten ausz. Mieter"** ausgewiesen ist. Der ausziehende Mieter erkennt hiermit die zu seinen Lasten im Wohnungsabnahmeprotokoll ausgewiesenen Mängel und seine diesbezügliche Beseitigungspflicht selbständig an.

Da der ausziehende Mieter die im Wohnungsabnahmeprotokoll zu seinen Lasten ausgewiesenen Mängel nicht selbst abarbeiten will, und der Nachmieter den ausdrücklichen Willen bekundet hat, das Mietobjekt in dem Zustand gemäß Abnahmeprotokoll zu übernehmen, überträgt der ausziehende Mieter hiermit seine gegenüber der Vermieterin bestehende und selbständig anerkannte Verpflichtung zur Beseitigung der aus dem Wohnungsabnahmeprotokoll zu seinen Lasten ausgewiesenen Mängel auf den Nachmieter. Der Nachmieter übernimmt die Verpflichtung gegenüber der Vermieterin.

Es wird klargestellt, dass der Nachmieter mit dieser Vereinbarung keine Verpflichtung zur Anfangsrenovierung aus seinem eigenen Mietverhältnis gegenüber der Vermieterin übernommen hat - aus seinem Mietvertrag ist der Nachmieter unabhängig von dieser Vereinbarung zur Ausführung der laufenden Schönheitsreparaturen verpflichtet.

Soweit der Nachmieter Mietereinbauten (siehe Seite 2) vom ausziehenden Mieter übernimmt, ist der Nachmieter auf seine Kosten verpflichtet, diese Einbauten bei Beendigung seines Mietvertrages oder sonst auf Wunsch der Vermieterin, beispielsweise wenn ein Rückbau im Zuge von Modernisierungs-

und Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich werden sollte, fach- und sachgerecht zu entfernen sowie eventuell erforderliche Folgemaßnahmen durchzuführen wie beispielsweise das Verschließen von Bohrlöchern und das malermäßige Überarbeiten der betroffenen Stellen.

Die genannten Einbauten, Einrichtungsgegenstände, baulichen Veränderungen etc. sind nicht Bestandteil der Mietsache und werden nicht mit vermietet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für mietereigene bauliche Veränderungen keine Wartungs- oder Instandhaltungskosten von der Vermieterin übernommen werden. Gegebenenfalls sind vom Mieter Wartungsverträge mit entsprechenden Fachfirmen abzuschließen. Die Mieter haften der Vermieterin und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Einbau bzw. die Nutzung oder späteren Demontage der mietereigenen Bauten entstehen.

Sollte ein Mietvertrag zwischen der Vermieterin und dem Nachmieter nicht zustande kommen, verliert diese Vereinbarung ihre Wirksamkeit und der Vormieter ist zur Durchführung aller Arbeiten gemäß Wohnungsabnahmeprotokoll vom ....13.12.2011..... verpflichtet.

Mietereinbauten/ Einrichtungsgegenstände/ bauliche Veränderungen/ Sonstiges

IN KENNTNIS DER VORSTEHENDEN REGELUNGEN UND DER DAMIT VERBUNDENEN KOSTENTRAGUNG DER WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN ÜBERNIMMT DER NACHMIETER NACHSTEHENDE EINBAUTEN/UMBAUTEN UND BAULICHE VERÄNDERUNGEN:

ALLE EIN- UND UMBAUTEN WERDEN VOM NACHMIETER ÜBERNOMMEN (WIE IM ABNAHMEPROTOKOLL VOM 13.12.2011)

DER NACHMIETER ZAHLT FÜR DIESE EINBAUTEN (DIE AUCH VOM JETZIGEN MIETER ÜBERNOMMEN WURDEN) / EURO

[redacted]

Unterschrift(en) ausziehende Mieter

Unterschrift(en) Nachmieter